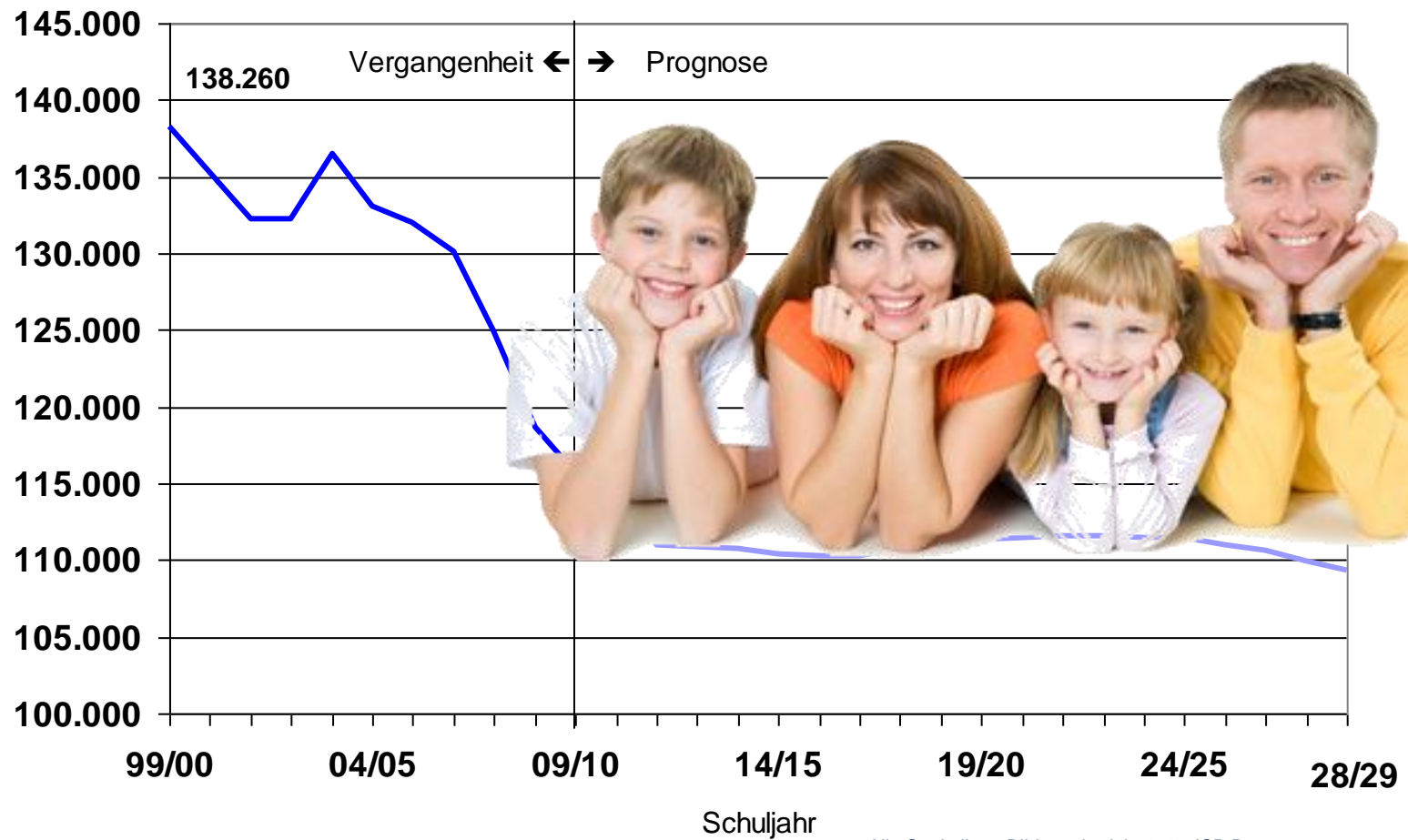




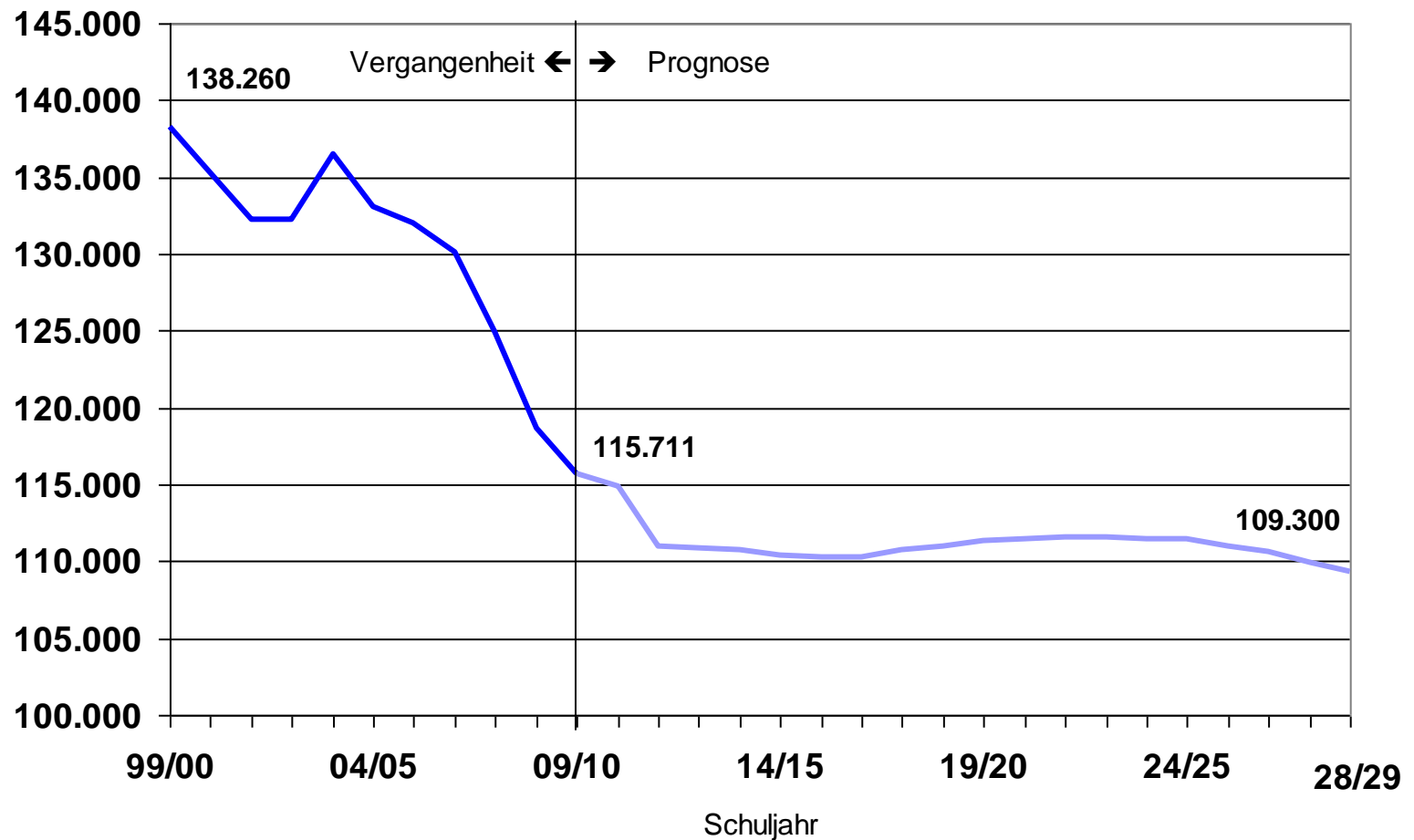
# Kommunaler Schulbau

Im Spannungsfeld von demographischer Entwicklung, Veränderung von Unterricht und gewandelten gesellschaftlichen Anforderungen

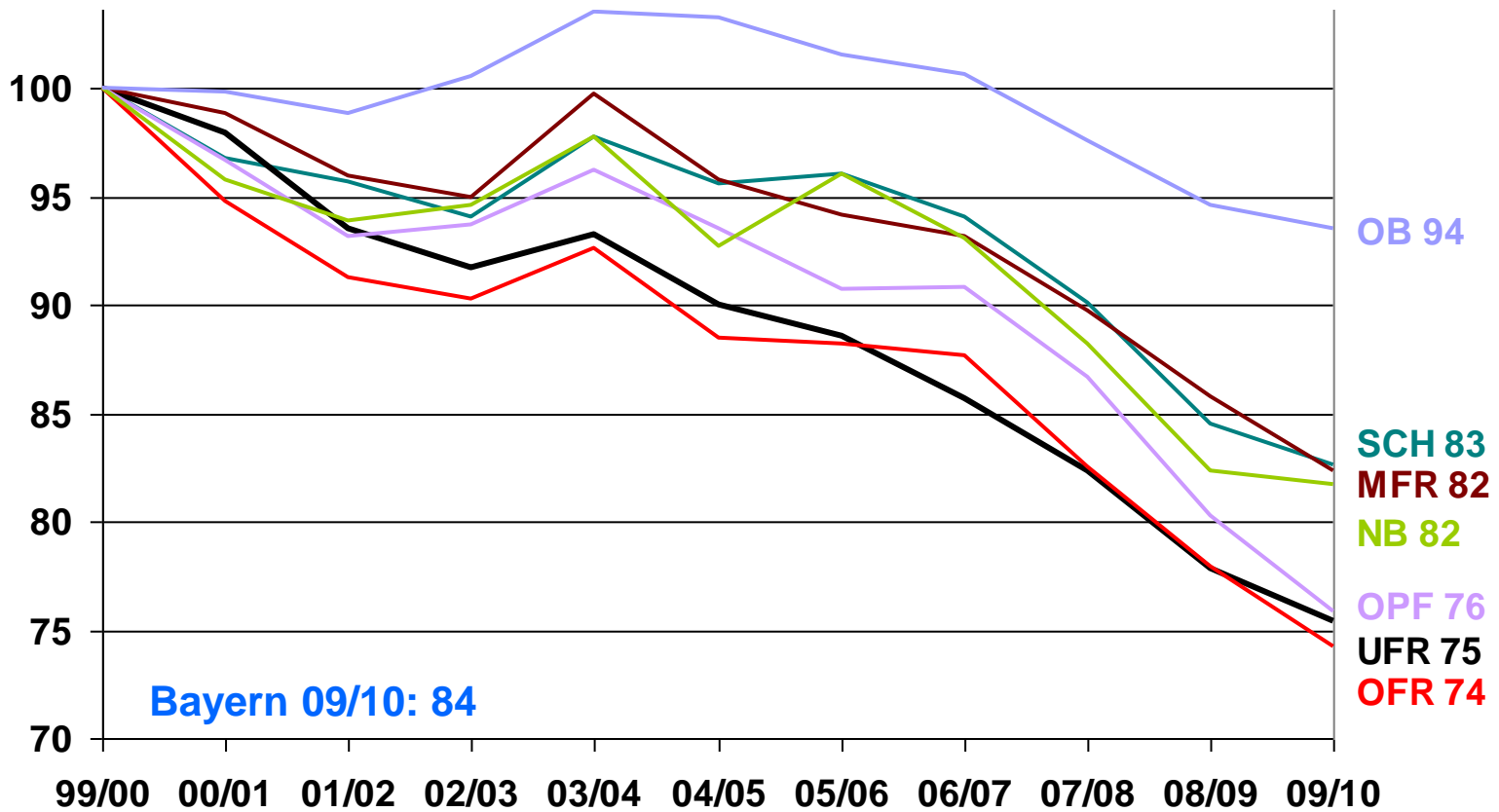
# 1. Demographische Entwicklung



# Erstklässler an Volks- und Förderschulen in Bayern Vergangenheit und Prognose

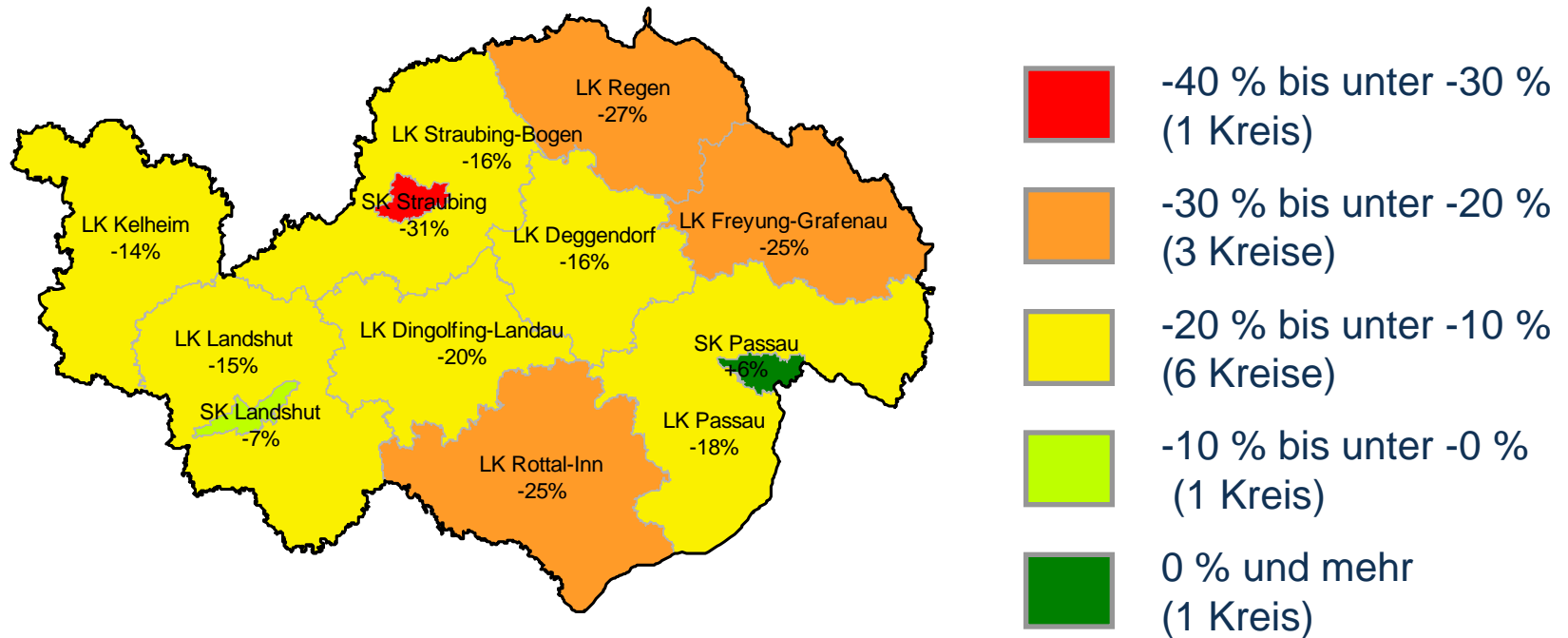


# Erstklässler an Volks- und Förderschulen: Regierungsbezirke, 1999/00 = 100



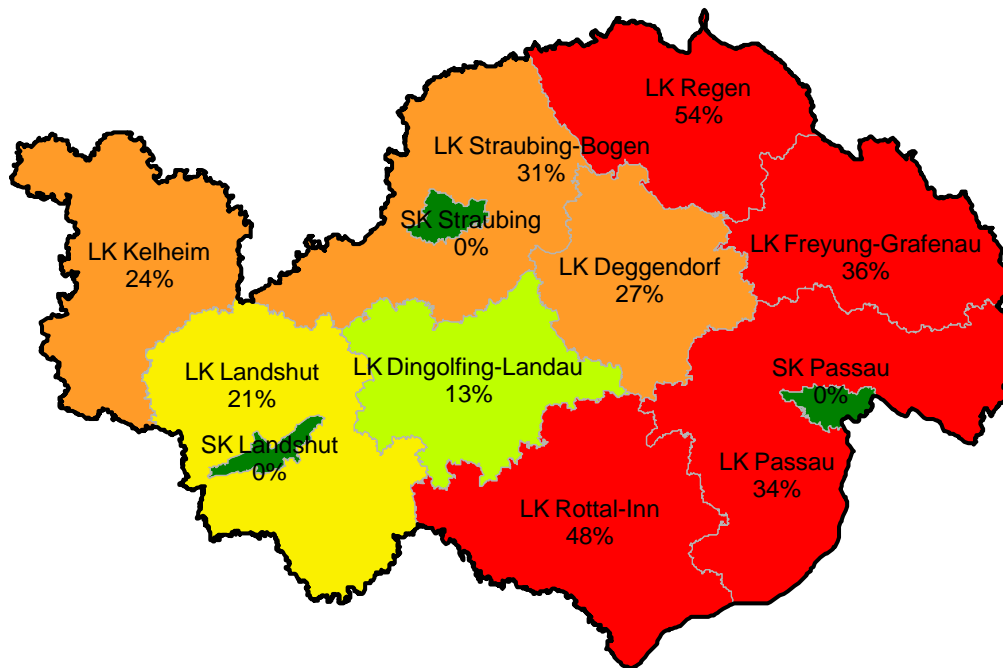


# Entwicklung der Zahl der Erstklässler an Volks- und Förderschulen: 1999/00 – 2009/10



# Anteil der Grundschulen mit weniger als 100 Schülern im Schuljahr 2009/10

Niederbayern: 30 %



unter 8 %  
(3 Kreise)



8 % bis unter 16 %  
(1 Kreis)



16 % bis unter 24 %  
(1 Kreis)



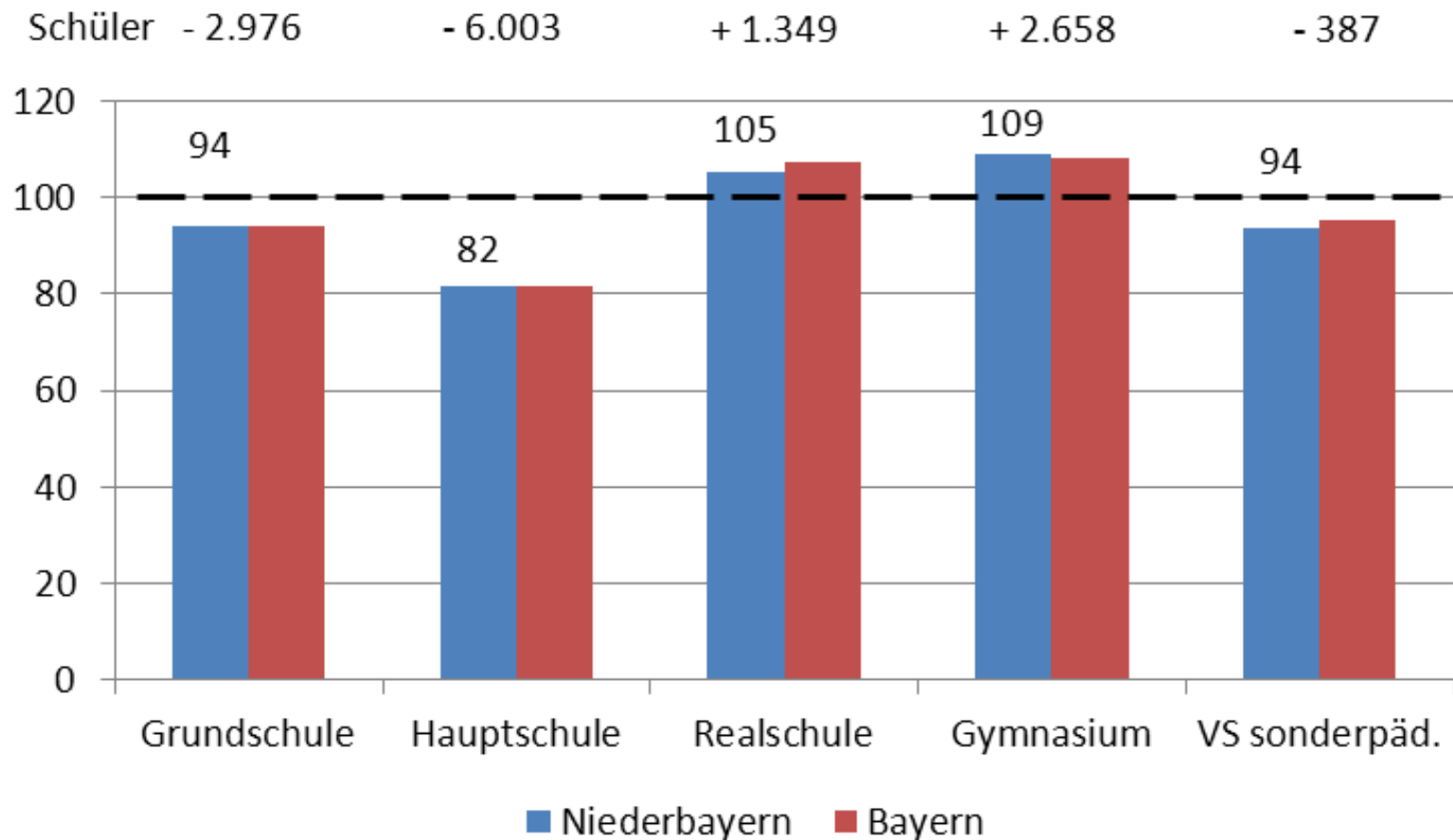
24 % bis unter 32 %  
(3 Kreise)



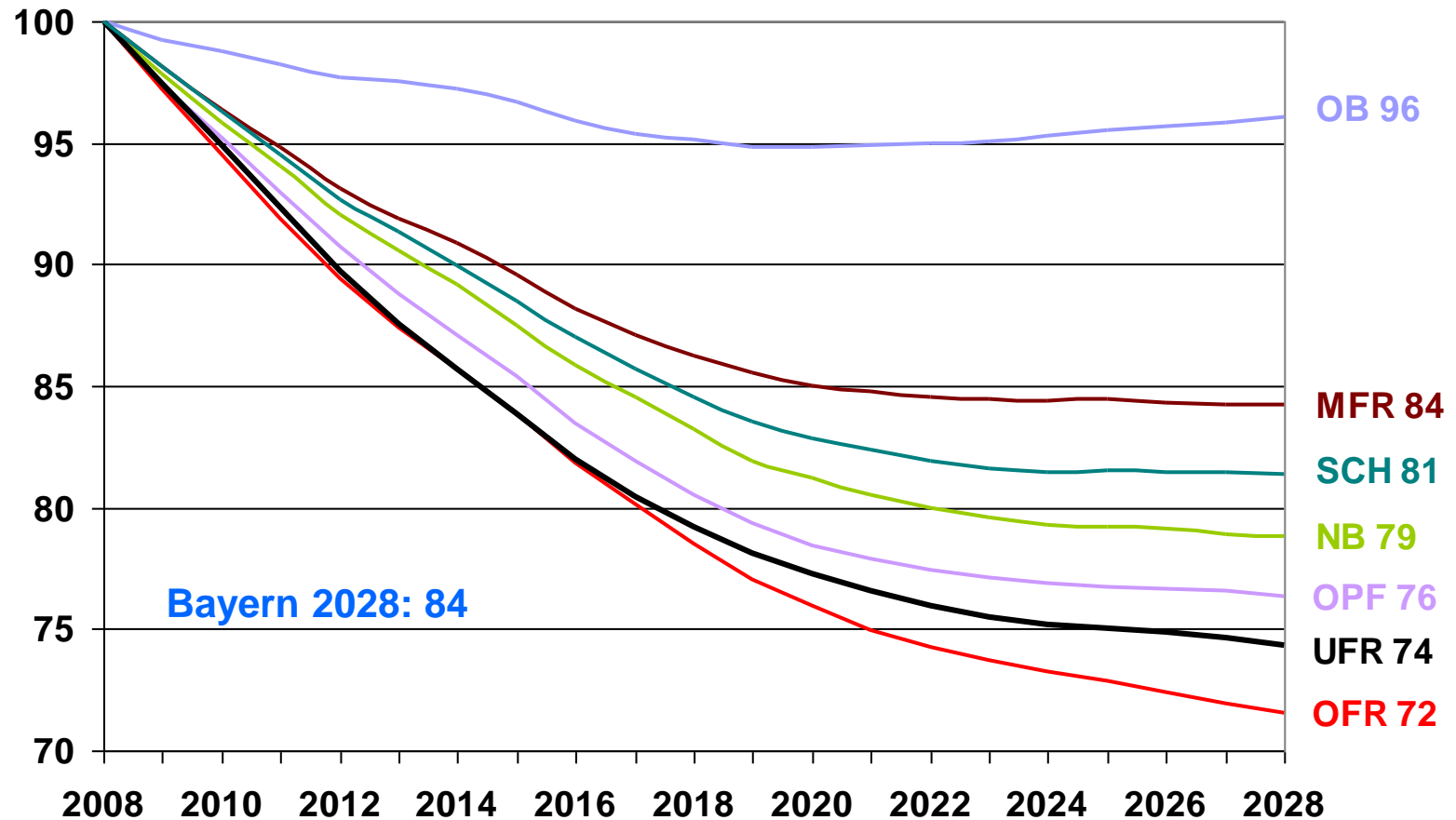
32 % und mehr  
(4 Kreise)

# Veränderung der Schülerzahlen an allgemein bildenden Schulen 2004/05 bis 2008/09

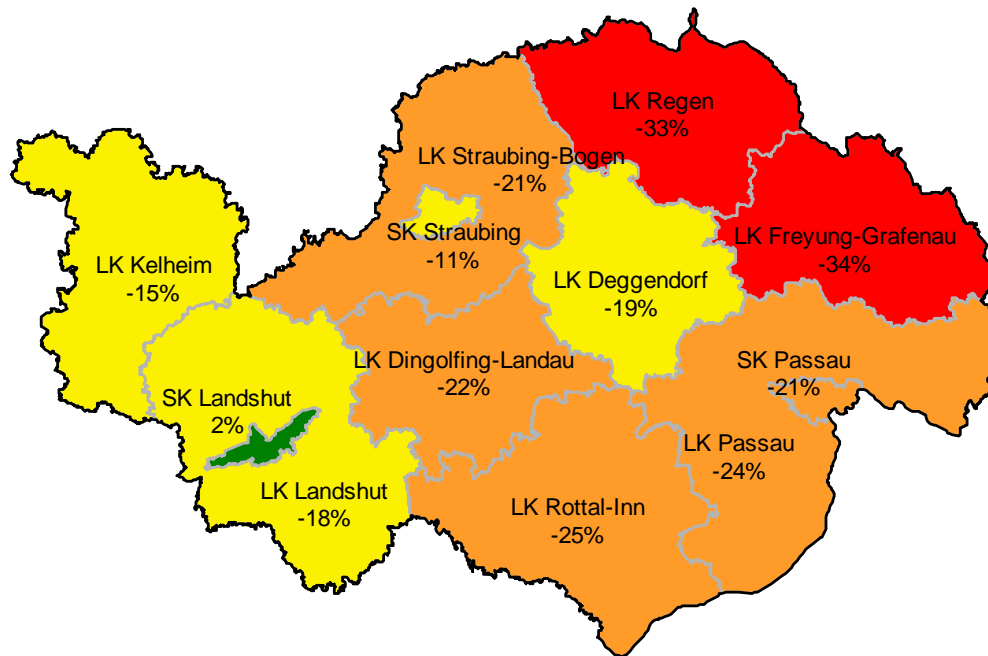
(2004/05 = 100)



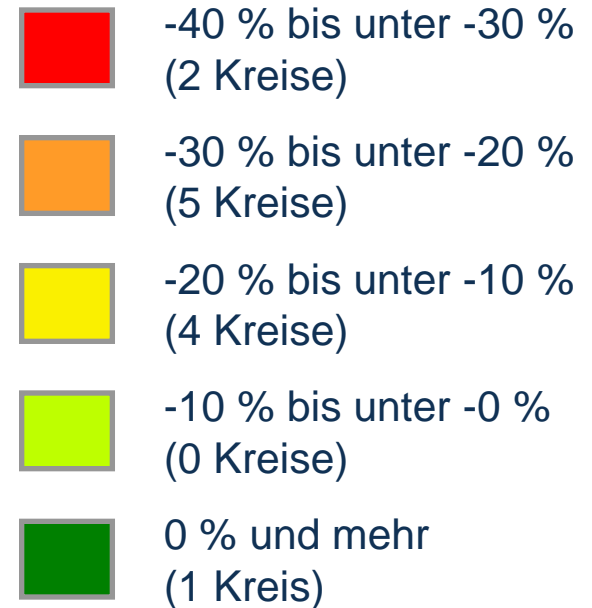
# Bevölkerungsprognose für die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen (2008 = 100) – Regierungsbezirke



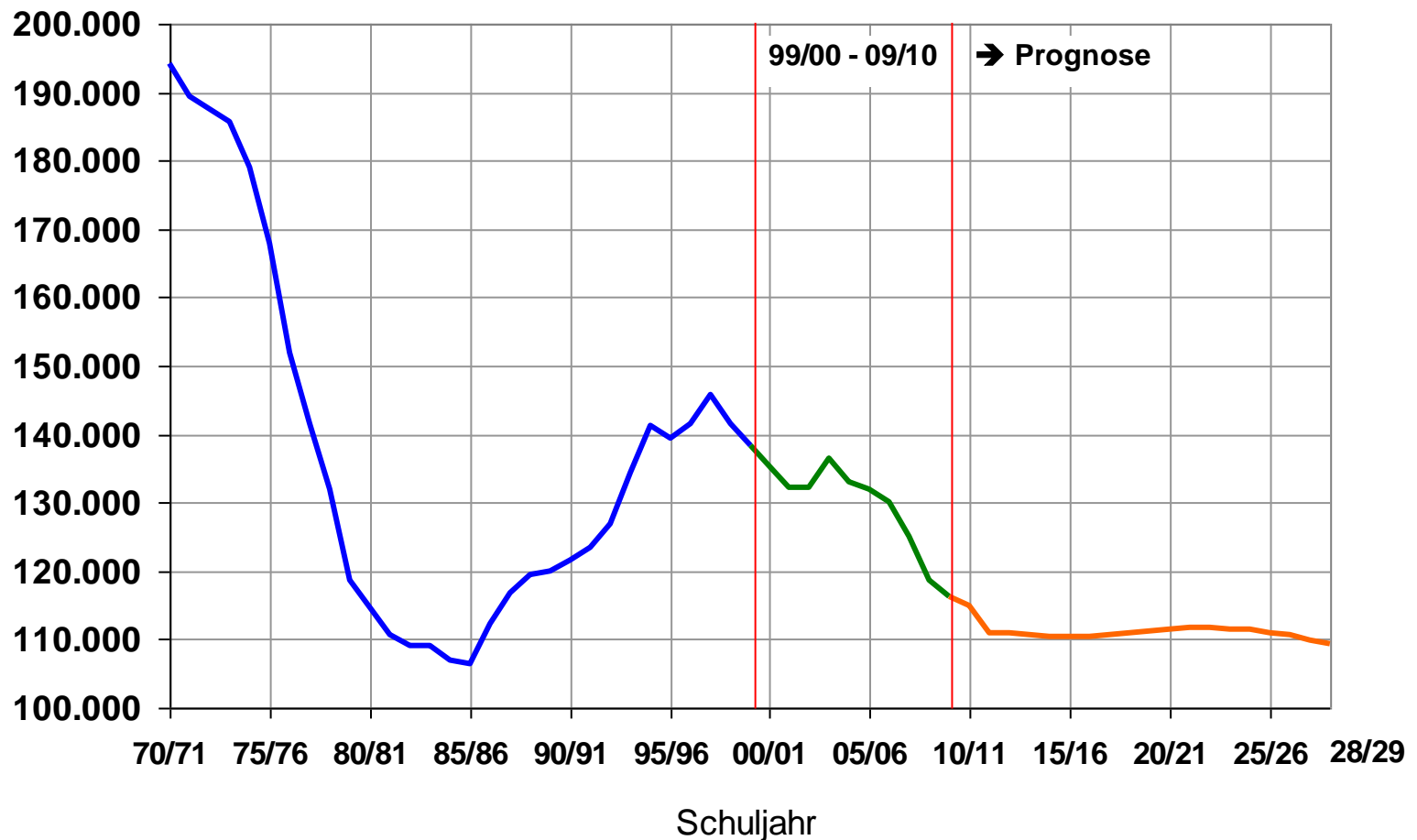
# Bevölkerungsprognose für die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen: 2008 – 2028



Niederbayern: -21 %

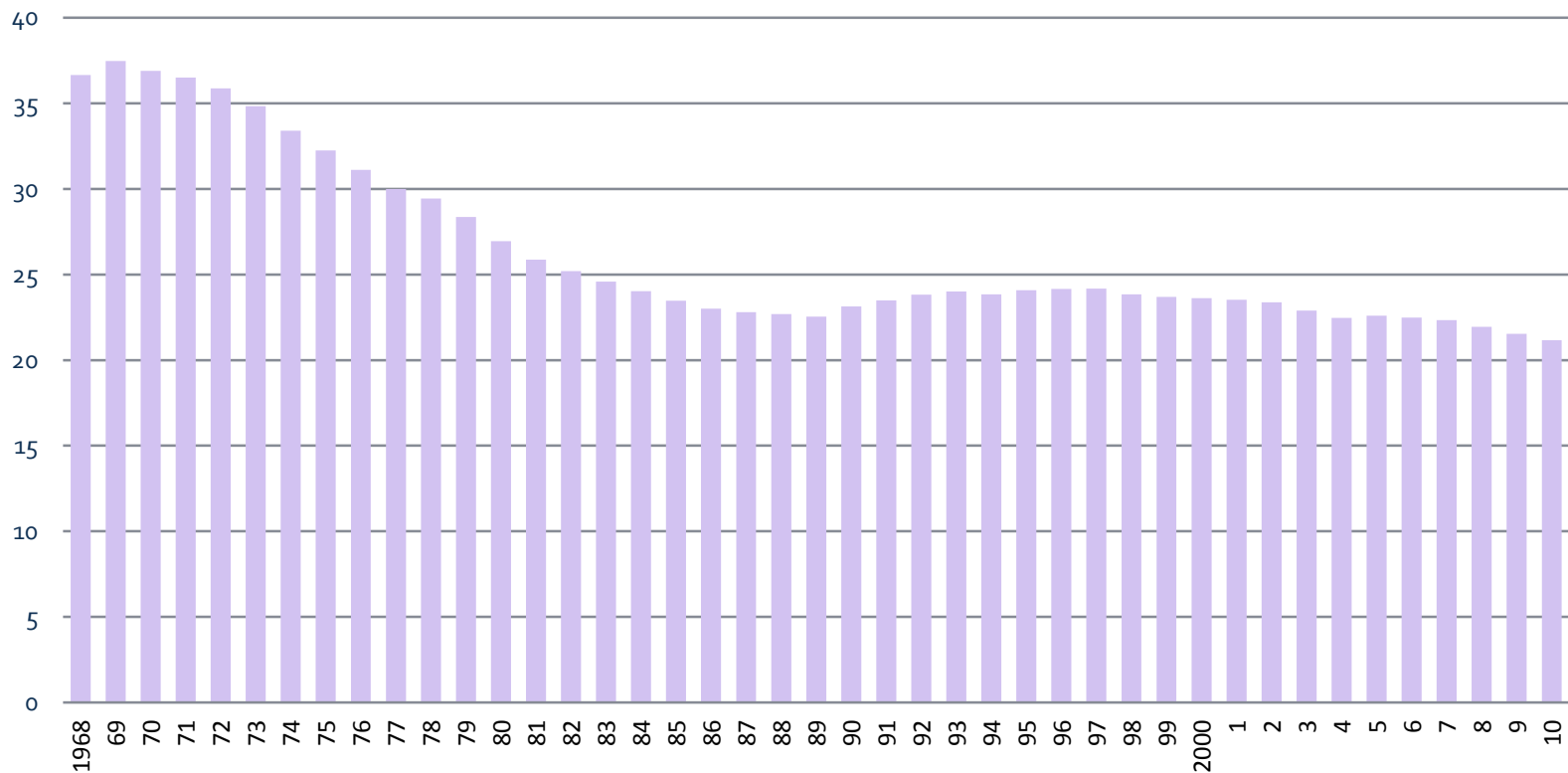


# Erstklässler an Volks- und Förderschulen in Bayern ab 1970/71



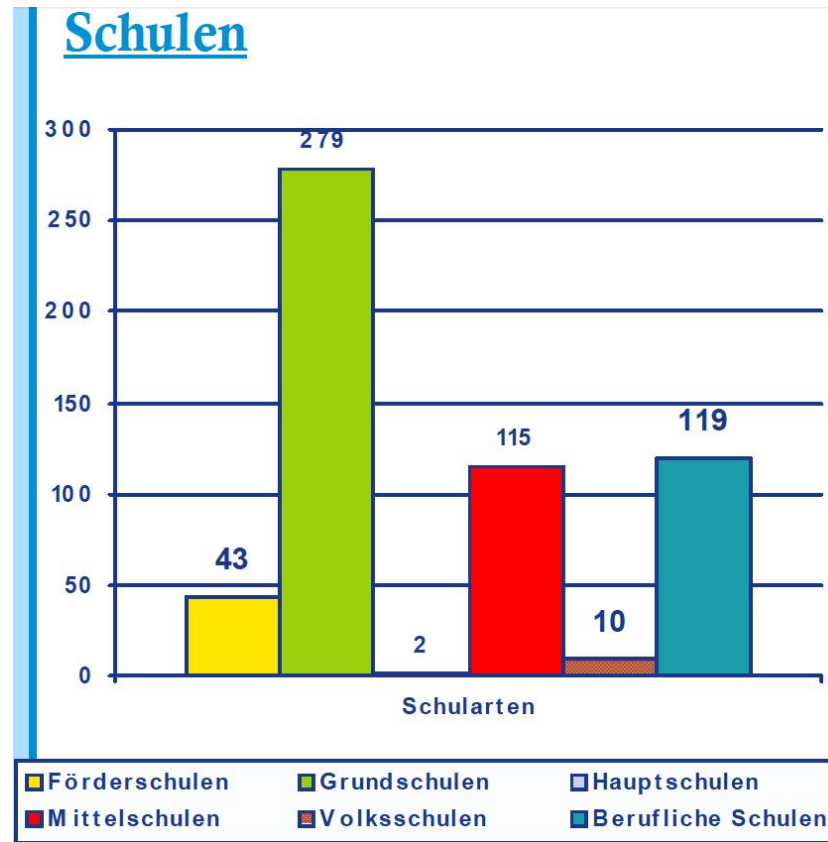
# Entwicklung der Klassenstärken

Entwicklung der Klassenstärke in Niederbayern seit 1968 (Volksschulen)



## 2. Schulische Entwicklungen

# Volks- und Förderschulen in Niederbayern



# Volks- und Förderschulen in Niederbayern

## SG 40 - Volksschulen

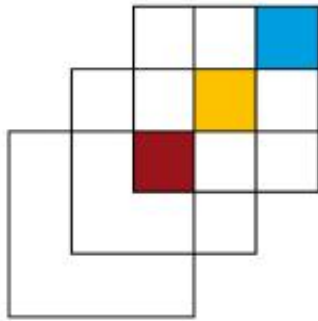
- ▶▶ 406 Schulen mit insgesamt  
65818 Schülerinnen und Schüler  
(▶ 41892 GS, ▶ 23926 HS/MS)
- ▶▶ 12 Schulämter
- ▶▶ 279 Grundschulen
- ▶▶ 10 Volksschulen
- ▶▶ 2 Hauptschulen
- ▶▶ 115 Mittelschulen
- ▶▶ 3131 Klassen
- ▶▶ 1418 Klassen bis 20 Schüler (45,3 %)
- ▶▶ 2695 Klassen bis 25 Schüler (86,1 %)

Stand: 9. September 2011

# Mittelschulen und Hauptschulen in Niederbayern

- + 95 Prozent der bisherigen Hauptschulen werden das Schuljahr 2011/2012 als Mittelschulen beginnen.
- + Dies trifft auch auf die niederbayerischen Hauptschulen zu:  
Zu den bestehenden 76 Mittelschulen kommen mit dem neuen Schuljahr weitere 39, alleine oder im Verbund mit anderen. Das sind somit auch in Niederbayern annähernd 95 Prozent der Hauptschulen.
  - + Davon sind 4 Mittelschulen eigenständig.
  - + Daneben gibt es 12 Verbände mit je zwei Mittelschulen,
  - + 10 Verbände mit je drei und 8 Verbände mit je vier Mittelschulen, 1 Verbund mit fünf und 3 Verbände mit je sechs Mittelschulen.
  - + 2 Mittelschulen bilden je einen regierungsbezirksübergreifenden Dreier-Verbund mit Mittelschulen in der Oberpfalz bzw. in Oberbayern.
  - + 2 der niederbayerischen Mittelschulverbände erstrecken sich auf je zwei Schulamtsbezirke.

# Mittelschulen in Niederbayern



## Weiterentwicklung der Mittelschule

4	eigenständige Mittelschulen
36	Mittelschulverbände
115	Mittelschulen
242	M-Klassen
10	Praxisklassen
93	Berufseinstiegsbegleitungen

---

### 3. Veränderte gesellschaftliche Ansprüche

- + Gesellschaftliche Veränderungen wirken sich auf Erziehung und Unterricht in der Schule aus:



### 3. Veränderte gesellschaftliche Ansprüche



### 3. Veränderte gesellschaftliche Ansprüche



- ✓ Mittagsverpflegung,
- ✓ Anregungen zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung,
- ✓ soziale Betätigung,
- ✓ Hausaufgabenbetreuung,
  - ✓ Förderung bei unterrichtlichen Defiziten
  - ✓ und vieles mehr

# Ganztags-Volksschulen in Niederbayern

## Ganztagesstandorte

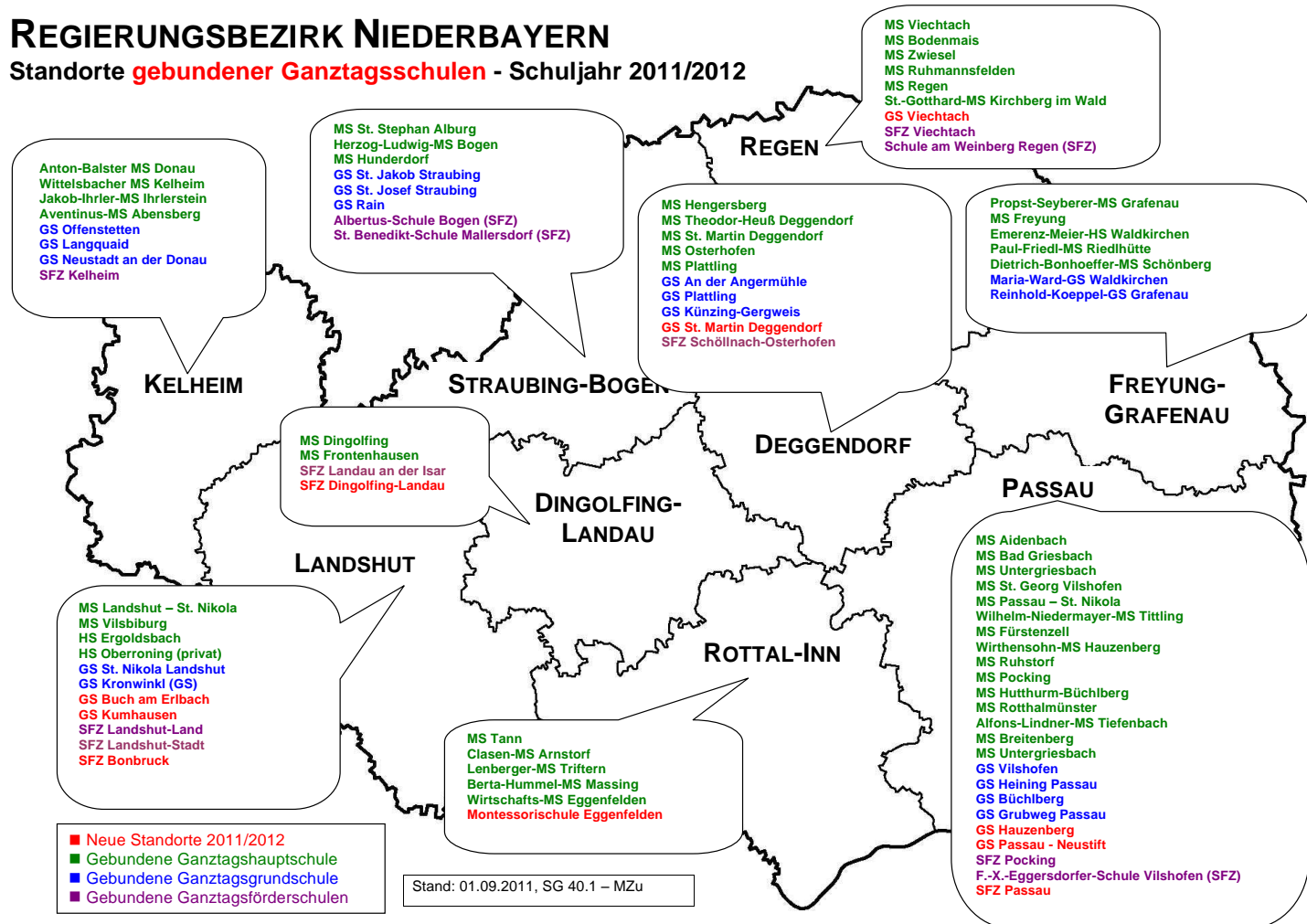


78	offene Ganztagesesschulen HS/MS
4	offene Ganztagesesschulen SFZ
48	gebundene Ganztagesesschulen HS/MS
24	gebundene Ganztagesesschulen GS
14	gebundene Ganztagesesschulen SFZ
221	Gruppen Mittagsbetreuung GS
170	Gruppen verlängerte Mittagsbetreuung GS

---

# Gebundene Ganztags-Volksschulen in Niederbayern

## REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN Standorte gebundener Ganztagsschulen - Schuljahr 2011/2012



# Baumaßnahmen an Ganztagschulen

## *Bestehende Ganztagschule*

- + Begründung durch die Schule und fachliche Stellungnahme des Schulamtes*
- + Aktuelle Schülerzahlen und Schülerprognose, päd. Konzept mit Begründung: Wie steht päd. Konzept in Zusammenhang mit dem den Räumlichkeiten?*

# Neueinrichtung gebundener Ganztagsschulen

- + *Bedarfsermittlung*
- + *Antragstellung durch den Sachaufwandsträger mit*
  - + *pädagogischem Konzept*
  - + *Beispielstundenplan*
  - + *5-Jahress Statistik*
  - + *Aussagen zur Zusammensetzung der Schülerschaft*
  - + *Aussagen zur räumlichen Situation*

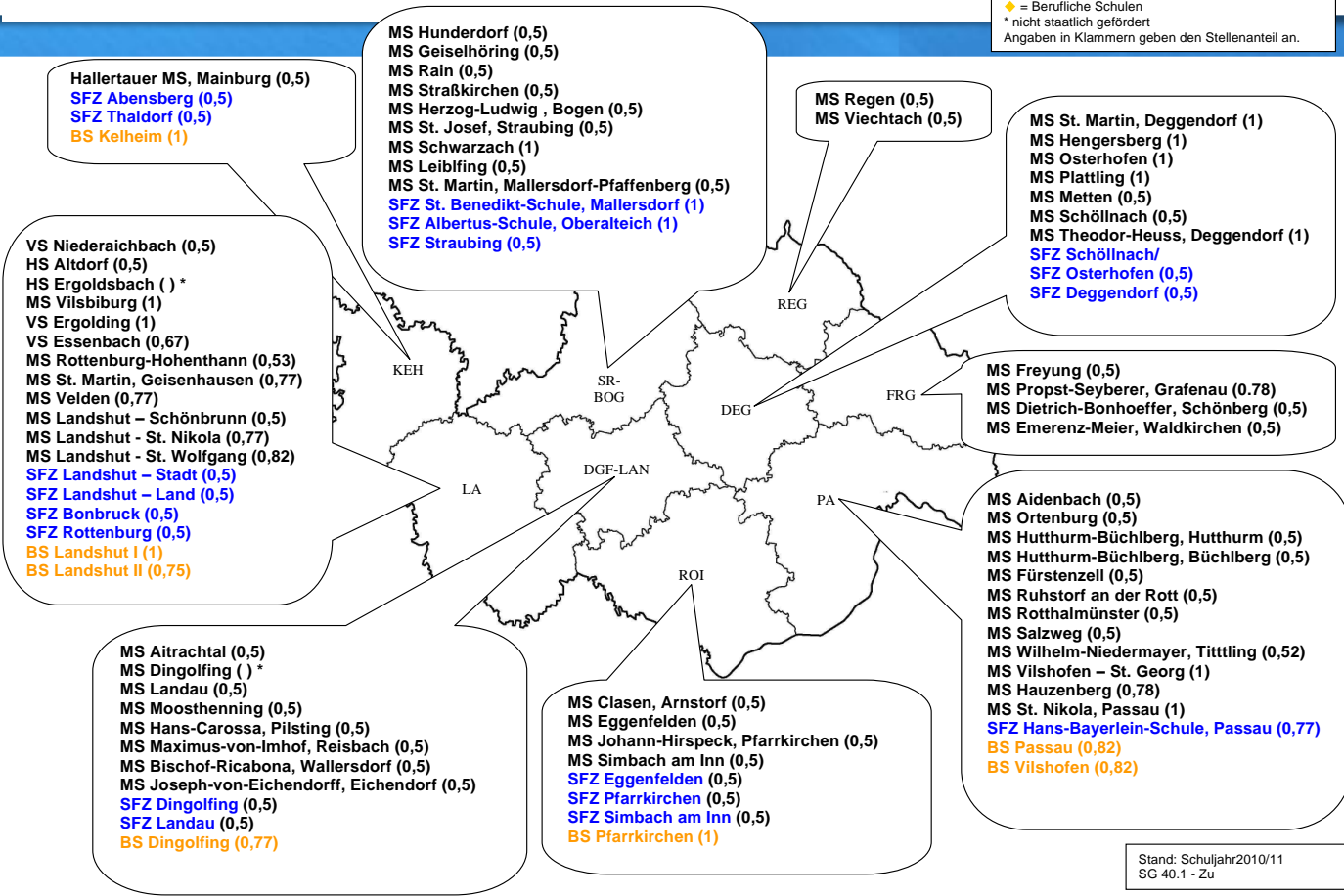
# Neueinrichtung offener Ganztagschulen

- + *Bedarfsermittlung*
- + *Antragstellung durch den Sachaufwandsträger mit*
- + *Meldebogen der Schule inkl. pädagogischem Kurzkonzept mit Inhalten und Betreuungszeiten*
- + *Liste der teilnehmenden Schülerinnen und Schülern und Zahl der beantragten Gruppen*
- + *Ausführliche Informationen unter <http://www.ganztagschulen.bayern.de>*

# Jugendsozialarbeit an (Volks-)Schulen in Niederbayern

## Standorte mit Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) im Regierungsbezirk Niederbayern

- ◆ = Volks-, Haupt-/ Mittelschulen
- ◆ = Sonderpädagogische Förderzentren
- ◆ = Berufliche Schulen
- \* nicht staatlich gefördert
- Angaben in Klammern geben den Stellenanteil an.



Stand: Schuljahr2010/11  
SG 40.1 - Zu

# Inklusion in der Regelschule

- In einer "normalen" Grundschule kommen alle möglichen Kinder zusammen:
- Deutschstämmige,
- Migrantenkinder,
- Legastheniker,
- Kinder mit Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS),
- musisch oder sportlich begabte Kinder,
- Mathecracks
- Schüler mit feinmotorischen Schwächen,
- mehrsprachige Kinder und solche, die keine Sprache richtig beherrschen.

**+** *Heterogenität kann als Chance, Bereicherung oder Herausforderung gesehen werden, und nicht als ein Alarmsignal, umgehend Strategien zur Herstellung von Homogenität einzuleiten.*

# Inklusion in der Regelschule



Viele Schulen sind nicht barrierefrei und vernachlässigen die Integration behinderter Schüler.  
Foto: ddp/DDP

- + Seit 2009 gilt in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention.
- + Unter dem Begriff "Inklusion" regelt sie verbindlich: Kein Kind darf wegen seiner Behinderung vom Besuch der allgemeinen Schule ausgeschlossen werden.

# Schulprofil Inklusion in der Regelschule

- + Minister Spänle: "Das im Gesetzentwurf vorgesehene Schulprofil "Inklusion" ist ein sehr guter Ansatz, um schrittweise die Inklusion von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen."
- + Die Umsetzung erfolge schrittweise. Es werde mit den Schulen begonnen, die sich bereits seit längerem auf den Weg zur Inklusion begeben haben.
- + Schulen mit Schulprofil „Inklusion“ in Niederbayern:
  - + GS Abensberg
  - + GS Landau/Isar
  - + MS Vilshofen



# Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Regelschule

## + Umsetzung der Konvention

- + Dass Kinder mit Förderbedarf auf "normale" Regelschulen gehen können, scheitert oft schon an den räumlichen Gegebenheiten.
- + Rollstuhlrampen, Aufzüge, behindertengerechte Toiletten, ergonomische Tische und Stühle, all das ist keine Selbstverständlichkeit.



Um die UN-Behindertenrechtskonvention - die auch Deutschland unterzeichnet hat – umzusetzen, wäre das aber eine Grundvoraussetzung.

# Schulbauförderung

- + Der Freistaat Bayern fördert Bauvorhaben an öffentlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft und bestimmte Bauvorhaben privater Schulträger.
- + Insbesondere die Richtlinien des Staatsministeriums der Finanzen über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen (FA-ZR) konkretisieren die staatliche Förderung von Baumaßnahmen an öffentlichen Schulen.
- + Zuständig für die Schulbauförderung sind die Regierungen. Sie stellen mit der schulaufsichtlichen Genehmigung auch den Raumbedarf fest.
- + Je nach Erfordernis berät und prüft die Bauverwaltung.

# Schulbauförderung

- + Die Förderung von Schulbaumaßnahmen ist eine gemeinsame Aufgabe von
  - + Fördersachgebiet,
  - + Schulaufsicht und
  - + Bauverwaltung.



# Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften

- + Grundgesetz, BayVerf, FAG, BaySchFG, Bay HO
- + Richtlinien über die Zuweisung des Freistaats Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR)

Die FA-ZR sind Förderrichtlinien, die auf dem bayerischen Haushaltsrecht beruhen.

# Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften

- + Die Nr. 2.1 FA-ZR kennt folgende förderfähigen Maßnahmen
- + **Neubau, Umbau und Erweiterung**
- + **Erwerb von Gebäuden einschließlich Instandsetzungskosten, wenn ein Neu- oder Erweiterungsbau dadurch entbehrlich gemacht wird.**
- + **Generalsanierung** ([siehe hierzu Ziffer 5.5](#))
- + **Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach mit einer Generalsanierung → vergleichbar sind**  
Voraussetzungen:
  - + Die zuweisungsfähigen Kosten erreichen mindestens 25 % der vergleichbaren Neubaukosten nach Kostenrichtwert (sog. Schwellenwert).
  - + Die Maßnahmen sind nicht durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht. Dies ist gesondert zu prüfen bei Gebäuden, die vor weniger als 25 Jahren in Betrieb gegangen sind.

# Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften

- + Maßnahmen werden nur gefördert,
- + wenn deren zuweisungsfähige Kosten 100.000 € (bei FAG+15 gilt 50.000.- €) übersteigen (sog. Bagatellgrenze).
- + Für geförderte Maßnahmen besteht eine Bindungsfrist von 25 Jahren, bei temporären Bauten mindestens von 10 Jahren.

# Arten der Ermittlung der zuweisungsfähigen (zwf.) Kosten

- + **Dem Grunde nach zuweisungsfähige Kosten**“ gemäß Nr. 5.2.1 FA-ZR  
Die zwf. Kosten werden anhand einer Kostenermittlung nach DIN 276 berechnet.
- + **Kostenrichtwert**“ (KRW) gemäß Nr. 5.2.2 FA-ZR  
In Anlage 1 der FA-ZR werden Kostenrichtwerte festgelegt. Sie beziehen sich bei Schulen auf die Hauptnutzfläche.  
Bei Sport- und Schwimmhallen beziehen sie sich auf die Sporeinheit (z.B. Einzelhalle, Dreifachhalle, Allwetterplatz, etc.).

Der KRW deckt die dem Grunde nach zuweisungsfähigen Kosten, einschließlich der Baunebenkosten, ab.

Die Anlage 1 der FA-ZR wird nach Bedarf vom BayStMF in einer jährlichen Bekanntmachung der Kostenentwicklung angepasst.

# Der Kostenrichtwert

- + Der Kostenrichtwert wird angewendet
  - + als **Kostenpauschale** (Nr. 5.2.2.2 FA-ZR) **bei Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten** unabhängig von den dem Grunde nach zuweisungsfähigen Kosten (Pauschalförderung).
  - + als **Kostenhöchstwert** (Nr. 5.2.2.3 FA-ZR) **bei Umbauten, beim Gebäudeerwerb, sowie bei Generalsanierungen**. Er bestimmt, bis zu welchem Betrag Baukosten höchstens als zuweisungsfähig anerkannt werden können. Sind die dem Grunde nach zuweisungsfähigen Kosten niedriger als der Kostenhöchstwert, so sind diese Kosten maßgebend.
- + Der KRW kann auch für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Bauvorhabens herangezogen werden.

# Schulbauverordnung

- + **Verordnung über den Bau (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen – „Schulbauverordnung“ (SchulbauV)**

Vom 30. Dezember 1994, geändert am 16. Januar 2009

- + Der Erlass der SchulbauV war mit einer gleichzeitigen Aufhebung der bis dato gültigen Schulbauempfehlungen (SBE) vom 25. April 1984 gekoppelt. Die SBE besitzen keine Gültigkeit mehr. Da sie jedoch viele konkrete und bewährte Angaben für die Planung enthalten, können sie im Sinne einer Planungshilfe für die Beurteilung von Schulplanungen verwendet werden.

# Schulaufsichtliche Genehmigung

- + Für die Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten ist eine **schulaufsichtliche Genehmigung** erforderlich. Sie stellt fest, ob die Baumaßnahme
- + dem schulischen Bedarf entspricht und
- + unter Berücksichtigung des Bestands den notwendigen Raumbedarf abdeckt.
- + Zuständig dafür sind die Regierungen. Eine Förderzusage ist mit der schulaufsichtlichen Genehmigung nicht verbunden.

# Projektentwicklung bis Antragstellung

**Auslöser:**  
Schulfachlicher Bedarf  
Sanierungsbedarf  
Öffentlich-rechtliche Anforderungen

Definition der Problemstellung

Grundlagenermittlung Bauherr

schulfachlich

baufachlich

Erste grobe Vorschläge zur Lösung

Beratung mit Regierung

Schulfachlich /  
Schulaufsichtlich  
Bereich 4

Fördertechnisch  
(Federführend)  
SG 12

Baufachlich  
SG 30

# Projektentwicklung bis Antragstellung

Beratung mit Regierung

Schulfachlich /  
Schulaufsichtlich  
Bereich 4

Fördertechnisch  
(Federführend)  
SG 12

Baufachlich  
SG 30

Beratungsthemen:  
Förderprogramm / Fördervoraussetzung  
Abklärung: Umfang/Termine  
Festlegung: Umbau, Sanierung, Erweiterung Ersatzneubau  
Funktionen und Raumzuordnungen

Festlegung der erforderlichen Unterlagen  
Lt. Checkliste Regierung

Schulfachliche  
Stellungnahme /  
Schulaufsichtliche  
Genehmigung

Erstellung Förderantrag

# Projektentwicklung bis Antragstellung

## Genehmigung zur Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an öffentlichen Schulen

	Der Schulleiter verfolgt fortlaufend die langfristig zu erwartenden Schüler- und Klassenzahlen. Den Fehlbedarf an Schulräumen und Sportstätten meldet er rechtzeitig dem zuständigen Schulaufwandsträger Beratend kann / sollte das Schulamt mit eingeschaltet werden.	Schulleitung
	Der Sachaufwandsträger nimmt mit den Sachgebieten 12 (kommunale Förderung) und 44 (Schulrecht) Kontakt auf, um das beabsichtigte Bauprogramm hinsichtlich Art, Umfang, Genehmigungs- und Förderfähigkeit abzuklären und die Ansprechpartner an der Regierung persönlich kennenzulernen. Hier erhält der Antragsteller auch weitere Hinweise zur Abwicklung des Verfahrens. Je nach den Erfordernissen sind Beratungen mit den Sachgebieten (Hochbau) und / oder (Schulsport) möglich. Beim Bau von Sportanlagen sollten auch die Besonderheiten und Interessen des Breitensports soweit wie möglich berücksichtigt werden.	Sachaufwandsträger

	<b>Bedarf feststellen</b>	Aufstellung über den Raumbedarf mit Angaben zu Funktion und Raumgrößen	
	<b>Bestand feststellen</b>	Bestandspläne (mit Flächenangaben) sowie künftige Nutzung der Räume und Sportanlagen; Gegenüberstellung vorhandener Bestand/Nettobedarf (auch bei Punkt 5 möglich)	

# Projektentwicklung bis Antragstellung

	<b>Beschluss</b>	Sachaufwandsträger (Gemeinde bzw. Schulverband)	
	<b>Schriftlicher formloser Antrag</b>	<b>Schriftlicher formloser Antrag des Sachaufwandsträgers auf schulaufsichtliche Genehmigung bei der Regierung von Niederbayern mit og. Angaben sowie:</b>	<b>Sachaufwandsträger</b>
	<b>Einzugsbereich/Sprengel</b>	Angaben zum tatsächlichen Einzugsbereich, soweit nicht ein Schulsprengel für die Schule festgesetzt wurde; Ergebnisse der Dialogforen/Regionalkonferenzen Bei mehreren Schulhäusern: Deutliche Absichtserklärung der Klassenverteilung	
	<b>auf Dauer zu erwartende Schülerzahl</b>	Schülerstand und Schülerprognose der Schule (Geburten- und Schülerentwicklung), ausgewiesene Wohnbaugebiete - eventuelle Bautätigkeit (Bevölkerungsentwicklung),	
	<b>Bezuschussung</b>	des Sachaufwandsträgers	
	<b>Dringlichkeit</b>	Hinweise zur <b>Dringlichkeit</b> der Maßnahme.	
	<b>Stellungnahme der Schulleitung</b>	zu Bauprogramm und Schul- bzw. Schulsportsituation	Schulleitung
	<b>Stellungnahme des zuständigen Schulrats</b>	soweit erforderlich	Schulamts

# Projektentwicklung bis Antragstellung

<p>&gt; <b>Runder Tisch</b> (auch bei 2 oder 4 denkbar)</p> <p><i>z.B. DIN 276 Kostenrichtwerte umbauter Raum / entspricht Planung dem Raumprogramm?;/ Schulische Notwendigkeiten etc.</i></p>	<b>Planung absprechen_ Runder Tisch mit Sachaufwandsträger, Architekt, Schulleitung, Regierung (Bau-, Rechts-, Schulabtlg.)</b>		Sachaufwandsträger Architekt Schulleitung <i>Regierung</i>
	<b>Sachaufwandsträger</b>		
	<b>Architekt</b>		
	<b>Schulleitung</b>		
	<b>Bau</b>	Hr. Decker, Hr. Kriegereit SG. 30 (808-1410) (808-1411)	
	<b>Recht</b>	Herr Diethelm SG 44 (808 1542)	
	<b>Komm. Förderung</b>	H. Kölnberger SG 12 (808 1235)	
	<b>Schul(-sport)</b>	Herr Schneider / Herr Grotz SG 40.1 (808 1502 / 808 1512)	
	<b>Ganztagsbetreuung</b>	Fr. Schönhofer-Bohrer / Hr. Zuchs SG 40.1 (808 1514)	
	<b>Förd. Nach BaySchFG (Privatschule)</b>	Fr. Strohmeier (VS), SG 44 (808 1614) Hr. Birkmeier (RS, Gym)	

# Projektentwicklung bis Antragstellung

	<b>(Pädagogisches) Konzept für Raumbelegung erstellen</b>	Konzept für Raumbelegung erstellen: Schulische Notwendigkeiten, pädagogische Grundsätze (pädagogisches Konzept: Bezug auf Leitbild und Schulprofil), pragmatische Bezüge etc. beachten; <b>Begründung des Raumbedarfs</b>	Schulleitung Sachaufwandsträger Architekt
	<b>Bauprogramm</b>	Gegenüberstellung: Bisherige Nutzung <> Künftige Nutzung; Bedarf gemäß SchulbauV in m <sup>2</sup> <> geplante / tatsächliche Fläche Ausweisung: Bestand / Umbau / Neubau (siehe Beispiel) Übergrößen im Bestand (z. B. Klassenzimmer mit 75 m <sup>2</sup> ) sind darzustellen und zu begründen: „können technisch nicht beseitigt werden (z.B. Fensterteilung)“, dann ist eine Genehmigung dieser Übergrößen möglich. <i>Kleinere Klassen in kleinerem Raum unterrichten. Reduzieren von 72 m<sup>2</sup> auf 50 m<sup>2</sup> und einen Gruppenraum mit 22 m<sup>2</sup> schaffen...?</i>	Schulleitung Sachaufwandsträger Architekt
	<b>Einreichen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>das vorgesehene Bauprogramm, bei Um- und Erweiterungsbauten mit einer Gegenüberstellung des vorhandenen Bestandes und seiner künftigen Nutzung</li> <li>Bauunterlagen nach Absprache (z. B. Lageplan, Grundrisse, Ansichten, Schnitte und Flächenberechnung) <i>bei privaten Ersatzschulen, sofern eine Förderung des Bauvorhabens beantragt werden soll - zweifach</i></li> </ol>	
	<b>bei Mittagsbetreuung</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Schreiben von Seiten der Schule:</li> <li>Schülerzahlen mit Prognose für nächste Jahre</li> <li>Mittagsbetreuung (GS) 40 m<sup>2</sup> bis 58 m<sup>2</sup> pro Gruppe</li> </ol>	Schule
	<b>Ganztagsschule</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>Schreiben von Seiten der Schule &amp; Fachliche Stellungnahme des Schulamtes (Formular)</li> <li>Schülerzahlen, päd. Konzept mit Begründung</li> <li>Wie steht päd. Konzept in Zusammenhang mit Räumlichkeiten</li> <li>Größe und Ausstattung von Küche Und Essensausgabe (Kühlung, Spülbereich, Vorratsraum als NNF...) abhängig von Art: der Zubereitung der Mahlzeiten (wird Essen gekocht, angeliefert, aufgewärmt ...)</li> <li></li> <li>Speiseraum 1,2 m<sup>2</sup> pro „Esser“ aber: Essenseinnahme in mehreren Schichten! (größere Fläche kann mit Doppelnutzung als Freizeitbereich begründet werden)</li> <li>1-2 Gruppenräume zur Hausaufgabenbetreuung und Lerndifferenzierung ca. 50 m<sup>2</sup></li> </ol>	Schule / Schulamnt

# Förderung in Niederbayern

- + *im Jahr 2010 wurde den niederbayerischen Kommunen im Bereich des Art. 10 FAG für Schulen und Schulsportanlagen 32,0 Mio € bewilligt (2009 waren es 30,1 Mio. € und 2008 waren es 29,5 Mio. €).*
- + *Erwähnenswert dürfte auch die erhöhte Förderung nach FAGplus15 für zusätzliche Maßnahmen aufgrund der Ganztagschule sein (landesdurchschnittlicher Basisfördersatz 50% statt 35 %)s. Nr. 8.4 der Richtlinie).*
- + *Die Bagatellgrenze für Maßnahmen nach FAGplus15 liegt bei 50.000 € (sonst 100.000 €).*

# Im Beratungsfall:

Suchen Sie rechtzeitig das Gespräch

- + mit Ihren Partnern vor Ort
- + und mit uns:
  - + Fördersachgebiet,
  - + Schulaufsicht und
  - + Bauverwaltung.



**..damit`s gut läuft für Ihre Schule!**



**Vielen Dank!**